



Beitragsordnung

Präambel

Die Beitragsordnung (BO) regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren an den Verein und ist als Ergänzungsordnung zur Satzung zu verstehen.

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind gem. § 9 der Satzung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Beitragssätze

Für die einzelnen Mitgliedergruppen wurden die Beitragssätze wie folgt festgelegt (Beschluss vom 25.03.2011 Jahreshauptversammlung):

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag (Euro)	Monatsbeitrag (Euro)
Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	31,20	2,60
Jugendliche zwischen dem 13. und dem 19. Lebensjahr	36,00	3,00
Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr - aktiv	63,00	5,25
Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr – passiv	36,00	3,00
Familien	90,00	7,50

§ 3 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 2 ist die Sportversicherung des Niedersächsischen Landessportbundes enthalten.

§ 4 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet. Regelzahlungsform ist das Einzugsermächtigungsverfahren. Das Mitglied gibt dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung zu Lasten seines Girokontos.

§ 5 Mahnverfahren

Sollte der Mitgliedsbeitrag 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum nicht auf dem Konto eingegangen sein, wird dem Säumigen eine erste Mahnung zugesandt. Ist der Forderungsbetrag auch nach Ablauf der ersten Mahnfrist nicht eingegangen, wird eine zweite Mahnung zugesandt. Dem Säumigen wird erneut eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen eingeräumt. Zusätzlich können ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Mahn- und Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste und das förmliche Vereinsausschlussverfahren wird eingeleitet. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der Beitragspflichten, ein Inkassoverfahren kann eingeleitet werden.

§ 6 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Abteilungsbeiträge

Zur Aufrechterhaltung eines kostenintensiven Sportbetriebs kann für Abteilungen gem. § 10 der Satzung ein eigener Abteilungsbeitrag erhoben werden. Die Abteilungsbeiträge sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§ 8 Vereinseintritt

Bei Eintritt in dem Verein im Laufe eines Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt zum 01. des Monats, in dem das Mitglied eingetreten ist.

§ 9 Vereinsaustritt

Der Austritt ist jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12 eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Bei Austritt aus dem Verein muss für die Zeit der Mitgliedschaft der volle Beitrag (bei Austritt zum 30.06. der halbe Beitrag) entrichtet werden, da für das ausscheidende Mitglied Versicherungsprämien und Abgaben an die Sportverbände des Niedersächsischen Landessportbundes zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Verein zu entrichten sind. Auf schriftlichen Antrag wird der für das laufende Jahr zuviel gezahlte Beitrag erstattet.

§ 11 Angebote für Nichtmitglieder

a) Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:

Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

b) "Schnupperteilnahme"

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese "Schnupperteilnahme" ist kostenfrei. Ein entsprechender Versicherungsschutz für „Schnupperteilnehmer“ ist nicht vorhanden.

§ 12 Datenschutz

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes. Personenbezogene Daten werden nicht an Unbefugte weitergegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom 25.03.2011 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 bestätigt.